

Die Tätigkeit aller mit dem Vertrieb von Presseerzeugnissen befaßten Unternehmen und Personen ist auf die politischen und kulturellen Forderungen der Führung von Volk und Staat ausgerichtet. Die kulturelle Aufgabe bestimmt also ihre berufliche Tätigkeit. Zum Schutz der aufgeführten Unternehmen und Personen bestimme ich auf Grund des § 25 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes vom 1. November 1933, RGBl. I/33, Seite 797 ff., folgendes:

#### I.

Diese Anordnung gilt für alle Unternehmen und Personen, die den Absatz periodischer Druckschriften vom Verlag zum Wiederverkäufer oder zum Leser vermitteln. Für den Zeitungs- und Zeitschriften-Einzelhandel wird eine besondere Berufsschutzanordnung erlassen.

#### II.

1. In Unternehmen des Betriebes von periodischen Druckschriften können grundsätzlich weder tätig noch daran beteiligt oder berechtigt sein:
  - a) öffentlich-rechtliche Körperschaften und ihren Zwecken dienende Einrichtungen;
  - b) Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Vereine, Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, Genossenschaften, Stiftungen;
  - c) Personen und Personengesamtheiten, soweit sie in einem irgendwie gearteten Treuhandverhältnis für die in a und b angeführten Personen und Personengesamtheiten tätig sind, es sei denn, daß ihnen die Wahrnehmung solcher Rechte auf Grund eines gesetzlichen Treuhandverhältnisses (gesetzlicher Vertreter, Pfleger, Testamentsvollstrecker, Konkursverwalter, Zwangsverwalter) obliegt;
  - d) natürliche Personen, die für sich und den Ehegatten, mit dem sie zur Zeit des Inkrafttretens dieser Anordnung verheiratet sind, oder mit dem sie später die Ehe eingehen, nicht den nach meiner Anordnung vom 15. April 1936 erforderlichen Nachweis der Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800 erbringen können.
2. Den unter Ziff. 1 d) aufgeführten Personen ist auch jegliche sonstige Betätigung in oder für Unternehmen des Betriebes untersagt.
3. Mitgliedern der Reichspressekammer, die von den Ziff. 1a-c betroffen sind, wird eine Übergangsfrist bis zum 30. Juni 1937 gewährt.

#### III.

Für die Aufnahme in die Reichspressekammer muß der Antragsteller die im § 10 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Reichskulturkammergesetzes geforderte Zuverlässigkeit und Eignung besitzen. Die Aufnahme wird unter anderem abhängig gemacht von:

1. dem Vorhandensein einer gesicherten Geschäftsgrundlage;
2. der Angabe aller Beteiligten und Berechtigten (z. B. Eigentümer, Gesellschafter, Nutznießer, Nießbraucher, Genusscheinberechtigte, Pächter) an dem Unternehmen unter Bekanntgabe der Art sowie der wertmäßigen Höhe der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung nach dem Stand bei der Gründung;
3. dem Nachweis für alle Beteiligten und Berechtigten an dem Unternehmen sowie ihre Ehegatten über die Abstammung von Vorfahren deutschen oder artverwandten Blutes bis zum Jahre 1800. Ausgenommen hiervon sind Kreditanstalten, denen Rechte vorübergehend zur Sicherung eines Kredites verpfändet oder sicherungshalber übertragen sind;
4. der Vorlage einer Erklärung von allen Beteiligten und Berechtigten, ob sie ihre Rechte für sich selbst oder für einen Dritten wahrnehmen;
5. der Vorlage einer Erklärung von allen Beteiligten und Berechtigten über den Besitz der staatsbürgerlichen Ehrenrechte und der Geschäftsfähigkeit;
6. der Eignung zur selbständigen Betriebsführung. Als Voraussetzung hierfür ist nachzuweisen:
  - a) mindestens zweijährige Lehrzeit und mindestens zweijährige Tätigkeit in einem werbenden Zeitschriftenhandel, Lesezirkel, Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb oder Bahnhofsbuchhandel, oder
  - b) nach Vollendung des 20. Lebensjahres mindestens einjährige Beschäftigung in einem der in Ziff. a) aufgeführten oder ähnlichen Unternehmen, sofern diese Tätigkeit zur selbständigen Betriebsführung befähigt.

#### IV.

1. Planungen für alle Arten des Betriebes von periodischen Druckschriften sind anmeldspflichtig. Zu diesen anmeldspflichtigen Planungen gehören unter anderem:

- a) jede Neugründung,
- b) jede Zusammenlegung mehrerer Betriebe,
- c) jede gänzliche oder teilweise Übernahme eines bestehenden Betriebes,
- d) jede Errichtung von Filialbetrieben, Zweigniederlassungen oder eigenen Geschäftsstellen anderer Art (z. B. Ortsagenturen),
- e) jede Verlegung eines bestehenden Unternehmens oder seiner Filialbetriebe, Zweigniederlassungen beziehungsweise Geschäftsstellen anderer Art,
- f) jede Werbung von Postbeziehern außerhalb des bisherigen Liefergebietes.

2. Die Anmeldung von Planungen gemäß Ziff. IV 1 ist über den für die Art des Betriebes zuständigen Fachverband in eingeschriebenem Brief mit Rückschein vorzunehmen. Die angemeldete Planung gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 3 Wochen dem Antragsteller ein anderer Bescheid zugeht.

#### V.

Betriebe, die nicht ausschließlich oder überwiegend den Absatz periodischer Druckschriften vermitteln, müssen sich bei dem für die Betriebsart zuständigen Fachverband zur listenmäßigen Erfassung melden.\*)

#### VI.

Die als Anlage zu dieser Berufsschutzanordnung veröffentlichten Geschäftsgrundsätze für den werbenden Zeitschriftenhandel, den Lesezirkel, den Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb und den Bahnhofsbuchhandel gelten als Bestandteil dieser Anordnung.

#### VII.

Unternehmen und Personen, die bereits Mitglied der Reichspressekammer sind, haben bis zum 30. April 1937 dem für sie zuständigen Fachverband alle Beteiligten und Berechtigten (siehe III, 2) an dem Unternehmen unter Bekanntgabe der Art sowie der wertmäßigen Höhe der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung nach dem Stand bei Erlass dieser Anordnung mitzuteilen.

Jeder Wechsel der Beteiligten oder sonstigen Berechtigten auch hinsichtlich der Art der Beteiligung oder sonstigen Berechtigung ist mir über den zuständigen Fachverband zur vorherigen Genehmigung zu melden.

#### VIII.

Die Mitglieder sind verpflichtet, im geschäftlichen Verkehr untereinander oder mit anderen Angehörigen der Reichspressekammer ihre Zugehörigkeit zu dem für sie zuständigen Fachverband der Reichspressekammer kenntlich zu machen. Das gleiche gilt sinngemäß für die listenmäßig geführten Unternehmen und Personen\*\*).

#### IX.

Unternehmen und Personen, die

1. einen Aufnahmeantrag nach Ziff. III eingereicht haben, oder
2. sich bereits auf dem Gebiet des werbenden Zeitschriftenhandels, des Lesezirkels, des Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertriebes oder des Bahnhofsbuchhandels betätigen,

sind verpflichtet, mir oder meinen Beauftragten jeden Einblick in alle Unterlagen zu gewähren, die für die Durchführung dieser Anordnung sowie für alle gesetzlichen und standesmäßigen Verpflichtungen Bedeutung haben.

#### X.

Ausnahmen von dieser Anordnung bedürfen meiner besonderen Genehmigung.

#### XI.

Diese Anordnung tritt mit dem 21. April 1937 in Kraft.

Berlin, am 21. April 1937.

Der Präsident der Reichspressekammer:

A m a n n

#### Bekanntmachung

Den Mitgliedern der Reichsschrifttumskammer, die periodische Druckschriften vertreiben, erteile ich hiermit eine generelle Ausnahmegenehmigung für die Ziffern II 1a bis c meiner Berufsschutzanordnung für den werbenden Zeitschriftenhandel, den Lesezirkel, den Zeitungs- und Zeitschriften-Großvertrieb und den Bahnhofsbuchhandel vom 21. April 1937.

Berlin, am 21. April 1937.

Der Präsident der Reichspressekammer:

A m a n n

\*) Hervorhebung der Schriftleitung.

\*\*) Anmerkung der Schriftl.: Dazu sind besondere Ausführungsbestimmungen zu erwarten.